

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 Krieger

Vorlagen-Nr. 0496/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

01.06.2006 öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

21.06.2006 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Konsolidierung des Haushaltes; hier: Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel

## Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Niederkassel schlägt die CDU-Fraktion u.a. vor, die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt künftig nicht mehr im Amtsblatt „Niederkassel aktuell“, sondern durch Anschlag an einer Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen.

Nach Möglichkeit soll die Veröffentlichung der Tagesordnung der Ratssitzungen jedoch auch weiterhin im Amtsblatt erfolgen.

Eine rechtliche Überprüfung ergibt folgenden Sachverhalt:

Neben der Bekanntmachung von Satzungen (§ 7 Abs.4 Satz 1 GO) schreibt die „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) u.a. auch die öffentliche Bekanntmachung der Ratssitzungen (Zeit, Ort und Tagesordnung) vor (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO).

Darüber hinaus enthält das Baugesetzbuch Bestimmungen, wonach beispielsweise Genehmigungen und Beschlüsse von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, Planfeststellungsbeschlüsse, Anhörungs- und Erörterungstermine im Rahmen von Planfeststellungsverfahren usw. ebenfalls „ortsüblich“ bekannt zu machen sind.

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 GO werden die näheren Einzelheiten über Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrrechtlichen Bestimmungen in der „Bekanntmachungsverordnung“ (BekanntmVO) geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BekanntmVO können öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, wie folgt vollzogen werden:

- a) im Amtsblatt der Gemeinde; dieses kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden; kreisangehörige Gemeinden können statt dessen das Amtsblatt des Kreises wählen, oder
- b) in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, oder
- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde oder den sonst hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Es handelt sich hierbei um eine alternative Aufzählung. Welche der hier aufgezeigten Bekanntmachungsformen gewählt wird, steht im freien Ermessen des Rates.

Nach § 4 Abs. 2 BekanntmVO ist die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung durch die Hauptsatzung festzulegen.

Dementsprechend enthält § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel die Regelung, dass

öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in der im Stadtgebiet von Niederkassel erscheinenden Wochenzeitung „Niederkassel aktuell“ veröffentlicht werden.

Eine Änderung der Bekanntmachungsform setzt somit eine Änderung der Hauptsatzung voraus.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist es nicht zulässig, die in § 4 Abs. 1 BekanntmVO vorgesehenen Bekanntmachungsformen in der Hauptsatzung alternativ festzulegen mit dem Ziel, für bestimmte Fälle die eine und für andere Fälle die andere Art der Bekanntmachung vorzusehen.

Im vorliegenden Falle wird die unter § 4 Abs. 1 Buchstabe c) BekanntmVO aufgeführte Alternative angestrebt mit der Option, die Tagesordnung der Ratssitzungen auch weiterhin im Amtsblatt der Stadt Niederkassel veröffentlichen zu können.

Gem. § 4 Abs. 3 BekanntmVO kann die Hauptsatzung bei kreisangehörigen Gemeinden bestimmen, „dass Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekannt gemacht werden“.

Sofern der Rat also beschließt, die Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel künftig durch Anschlag an einer noch anzuschaffenden Bekanntmachungstafel der Gemeinde zu bewerkstelligen, bestehen keine Bedenken gegen eine zusätzliche Bekanntmachung der Ratssitzungen im Amtsblatt oder einer im Stadtbereich mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

Es handelt sich hierbei nicht um die öffentliche Bekanntmachung im Sinne der BekanntmVO, sondern lediglich um eine freiwillige Leistung der Stadt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel muss nach Absatz 1 Buchstabe c) gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die wöchentlich erscheinende Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hingewiesen werden.

Die für die Stadt preisgünstigste Variante stellt in diesem Falle der Hinweis durch das Internet dar. Dieser Hinweis muss während der Dauer des Anschlags im Internet vorhanden sein.

Durch Änderung der Hauptsatzung in der Weise, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel künftig durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel erfolgen, kann ein Großteil der Kosten für die Bekanntmachungen, die sich im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf jährlich ca. 8.755,- € belaufen, eingespart werden.

Durch die Anschaffung und Anbringung einer Bekanntmachungstafel würde nach Schätzung der Gebäudewirtschaft ein einmaliger Betrag i.H.v. ca. 10.500,- € anfallen.

Entsprechende Mittel wurden im Haushalt 2006 veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Beschlussempfehlung an den Rat vor:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, künftig durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt durch das Internet.

Ort, Zeit und die Tagesordnung der Ratssitzungen sind auch weiterhin in der Wochenzeitung „Niederkassel aktuell“ zu veröffentlichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Stadt vorzubereiten.

